

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat der Kölner Pensionskasse VVaG i. L.

§ 1 Aufgaben und Verantwortung

1. Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.
3. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist im Internet (www.koelner-pk.de) zu veröffentlichen.

§ 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Eine erneute Wahl bzw. erneute Bestellung ist möglich.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Vertreterversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen und unabhängig zu sein.
4. Als Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht gewählt bzw. bestellt werden
 - wer in einem abhängigen oder unabhängigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Versicherungsverein - außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat - steht,
 - wer abhängig oder unabhängig Beschäftigter oder Mitglied eines Organs oder eines sonstigen Gremiums einer vergleichbaren Versicherungseinrichtung ist.
5. Im Fall einer mehr als 3 Monate andauernden Amtsunfähigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes wird erwartet, dass dieses dem Aufsichtsrat die Niederlegung seines Mandats anbietet.
6. Die Abbestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bzw. eines Nachrücker kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere einer groben Pflichtverletzung oder einer mehr als 3 Monate andauernden Unfähigkeit zur Amtsausübung, durch einen Beschluss der Vertreterversammlung erfolgen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

1. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Interesse des Versicherungsvereins verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Versicherungsvereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen.

4. Die gesetzlich und auch in § 3 Abs. 3 verankerte Verschwiegenheitspflicht wird wie folgt konkretisiert:
 - a) Vertrauliche Angaben im Sinne von § 3 Abs. 3 sind alle Angaben, die entweder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen des Versicherungsvereins bei ihrer Offenlegung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne von § 3 Abs. 3 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Versicherungsvereins ein Bedürfnis besteht.
 - b) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen an Dritte weiterzugeben, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die Informationen Stillschweigen zu bewahren.

§ 4 Vorsitzender des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der ordentlichen Vertreterversammlung, die die Aufsichtsratsmitglieder gewählt hat, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied.
2. Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende - im Falle des § 4 Abs. 2 - sind befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat zu empfangen.

§ 5 Nachrücker

1. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wählt die Vertreterversammlung zeitgleich mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder einen oder mehrere Nachrücker, die in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen in den Aufsichtsrat nachrücken, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. Die Nachrücker müssen die Anforderungen unter § 2 dieser Geschäftsordnung erfüllen.
2. Scheidet während der Amtsdauer des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied aus, so rückt der Nachrücker nach und ist fortan ordentliches Mitglied des Aufsichtsrats.
3. Für den Fall, dass keine Nachrücker mehr für während der Amtsdauer aus ihrem Amt ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder bereitstehen, hat der Aufsichtsrat die Liquidatoren unverzüglich zur Einberufung einer Vertreterversammlung aufzufordern, damit Neuwahlen erfolgen können.

§ 6 Amtszeit

1. Mit Ausnahme des ersten Aufsichtsrats werden die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Nachrücker für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
2. Die neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder und ihre Nachrücker werden unmittelbar nach ihrer Wahl erklären, ob sie das Amt annehmen.
3. Die Amtszeit beginnt mit Beendigung der Vertreterversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat und endet mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das 5. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, innerhalb dessen die Wahl erfolgt, mitgerechnet.
4. Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats endet die Amtszeit spätestens mit der Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das erste Rumpf- oder Vollgeschäftsjahr beschließt.
5. Das Amt des Nachrückers erlischt bei Bestellung eines Nachfolgers des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds, spätestens aber mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 7 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung.
2. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Vertreterversammlung zur Bestellung und Abberufung von Liquidatoren sowie eines Sprechers vor und unterbreitet der Vertreterversammlung die hierauf gerichteten Beschlussvorschläge. Er bestimmt über Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Liquidatoren sowie die Festsetzung der Gesamtvergütung.
3. Der Aufsichtsrat hat eine Vertreterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Versicherungsvereins dies erfordert.
4. Der Aufsichtsrat schlägt der Vertreterversammlung einen Abschlussprüfer zur Prüfung des von den Liquidatoren aufgestellten Jahresabschlusses vor und unterbreitet diesen mit den entsprechenden Anträgen der Vertreterversammlung. Im Namen und im Auftrag der Vertreterversammlung beauftragt der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, den gewählten Abschlussprüfer.
5. Der Aufsichtsrat bestellt den Verantwortlichen Aktuar und den Treuhänder für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreter gemäß den Bestimmungen des VAG.
6. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, in Eilfällen gemäß § 195 Abs. 2 und 3 VAG die Satzung des Versicherungsvereins mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig zu ändern. Die Änderungen sind der Vertreterversammlung bei ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.

§ 8 Einberufung der Aufsichtsratssitzung

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.

3. Die Einberufung soll schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien erfolgen. Mit der Einberufung sind Ort, Zeitpunkt der Sitzung und die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und die Liquidatoren können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
5. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats kann der Vorsitzende die Liquidatoren einladen.

§ 9 Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 10 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
2. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Außerdem werden solche Beschlüsse in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.
3. Die Niederschrift nach Abs. 1 oder Abs. 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.

§ 11 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine den Aufgaben und der Lage des Versicherungsvereins angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung befindet die Vertreterversammlung. Die Nachrücker der Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt.
2. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, im Einzelfall von den Regelungen des § 8 bis § 10 abzuweichen.
3. Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Letzte Änderung ist erfolgt am 13.01.2022.